

Seeordnung der Stadt Ratingen für den Erholungspark Volkardey (VolkardeySeeOR)

in der Fassung vom 13. Juli 2010

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
	vom 28.06.1983	01.07.1983
I.	Nachtrag vom 19.06.1984	20.06.1984
II.	Nachtrag vom 22.07.1986	23.07.1986
III.	Nachtrag vom 18.06.1991	19.06.1991
IV.	Nachtrag vom 19.03.1996	05.04.1996
V.	Nachtrag vom 18.12.2001	01.01.2002
VI.	Nachtrag vom 13.07.2010	14.07.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Benutzung der Seen	2
§ 3 Benutzung des Silbersees	2
§ 4 Benutzung des Grünen Sees	2
§ 5 Verhalten bei Unfällen	3
§ 6 Verbot und Verschmutzung	3
§ 7 Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen	3
§ 8 Ausweichregeln	3
§ 9 Ausnahmen, Zuständigkeiten	4
§ 10 Befreiungen, besondere Ermächtigungen	4
§ 11 Bußgeldvorschriften	4
§ 12 Geldbuße	5
§ 13 Haftung	5

Im Erholungspark Volkardey liegen zwei Seen. Der See südlich des Schwarzbaches, Silbersee genannt, dient als Landschaftssee dem Biotop- und Artenschutz (Flachwasserzonen, Vogelschutzinsel) sowie der naturgemäßen Fischerei. Die wasserorientierte Erholung (Baden, Boot fahren u.Ä.) ist hier grundsätzlich untersagt.

Der See nördlich des Schwarzbaches, Grüner See genannt, dient als Erholungssee der wasserorientierten Freizeitnutzung (Surfen, Boot fahren u.Ä.).

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung der Seen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und ist nur unter nachfolgenden Beschränkungen zugelassen. Bei jeder Nutzung ist auf die anderen Benutzer und auf die Interessen der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Benutzung der Seen

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die Ge- und Verbote nach der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung der Gewässer und seiner Uferzonen.

§ 3 Benutzung des Silbersees

(1) Es ist verboten, das Gewässer zum Zwecke der Erholung zu befahren, in ihm zu baden oder zu tauchen sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten.

(2) Die Ausübung des Angelsportes ist nur an den zu diesem Zweck ausgewiesenen Zonen gestattet.

(3) Das Angeln in der nicht mit einem Angelverbot belegten Zone ist nur zur Hege und nur vom Ufer aus zulässig. Auf den Schutz der Ufervegetation ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Benutzung des Grünen Sees

(1) Genehmigungen zum Befahren des Grünen Sees mit Wasserfahrzeugen werden nur in begrenztem Umfang erteilt. Zugelassen werden maximal 15 Ruder- oder Tretboote im Rahmen eines Bootsverleihes sowie die Benutzung von Paddel- und Schlauchbooten innerhalb eines abgegrenzten Seeteiles und Drachenboote auf der gesamten Gewässeroberfläche. Das selbstständige Führen eines Bootes ist nur Erwachsenen und Kindern ab 12 Jahren gestattet.

(2) Die Zulassung von Surfbrettern auf dem Grünen See erfolgt durch die Ausstellung von Erlaubnisscheinen durch die Stadt Ratingen. Mit jedem Erlaubnisschein wird ein Kennzeichen ausgestellt, das deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen ist. Es werden jährlich bis zu 150 übertragbare Erlaubnisscheine ausgestellt, davon 100 Jahreszulassungen an Surfvereine zur eigenen Nutzung und 50 Tageszulassungen an Surfvereine zur ausschließlichen Weitergabe an Nichtmitglieder.

Für die Jahreszulassungen der beiden Surfvereine wird kein Entgelt erhoben.

Für die Tageszulassung wird je Surfbrett 5,00 Euro erhoben. Für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten und Arbeitslose 2,50 Euro. Von den Einnahmen aus den Tageszulassungen erhält der mit der Weitergabe beauftragte Verein 20 % als Aufwandsentschädigung.

Im Rahmen des Schulsportes können unentgeltlich weitere Surfgenehmigungen durch die Stadt erteilt werden.

(3) Zum Befahren mit dem Surfbrett ist nur berechtigt, wer den Nachweis der Befähigung zum Fahren von Surfbrettern (vom Deutschen Seglerverband oder vom Verband Deutscher

Windsurfing-Schulen anerkannter Segelsurfschein) erbringt; der Befähigungsausweis ist auf Verlangen vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind Schulungsgruppen unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(4) Der See darf nur mit den nach Absätzen 1 und 2 zugelassenen Wasserfahrzeugen befahren werden. Andere Fahrzeuge, z.B. Segelboote, dürfen den See nicht benutzen. Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt anerkannten Rettungs- und Betriebsboote.

Das Befahren ist nur mit fahrtüchtigen und voll manövrierfähigen Wasserfahrzeugen und nur in der Zeit von Oktober bis März zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr und von April bis September zwischen 08.00 Uhr und 21.30 Uhr (ausgenommen Anglerboote) zugelassen.

(5) Das Baden und Schwimmen ist nicht gestattet. Das Betreten der Eisflächen im Winter ist nur gestattet, wenn die Flächen hierfür freigegeben werden.

§ 5 Verhalten bei Unfällen

(1) Bei Unfällen ist der Bootsführer jedes in der Nähe befindlichen Bootes verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.

(2) Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen (z.B. Angabe von Personalien) und den Unfall bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

§ 6 Verbot und Verschmutzung

Es ist verboten, Müll, Asche und sonstige Abfälle, ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe und feste Gegenstände in das Wasser einzubringen.

§ 7 Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Die Stadt Ratingen kann die Seen jederzeit ganz oder teilweise sperren.

(2) Das Befahren der Baustellenbereiche ist allen Wasserfahrzeugen untersagt.

(3) Zum Anlegen bzw. Wassern (Zuwasserlassen und Einholen von Wasserfahrzeugen) dürfen nur die gekennzeichneten Uferstrecken benutzt werden.

(4) Zu den Ufern muss während des Befahrens ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden (ausgenommen an den Anlegestellen).

(5) Ankern im Seebereich ist nur für Aufsichtsboote und Anglerboote erlaubt, jedoch nicht vor den Anlegestellen. Ankernde Boote müssen durch einen Ankerball gekennzeichnet sein. Die Befestigung an Markierungsbojen ist nicht erlaubt.

§ 8 Ausweichregeln

(1) Die Benutzer von Wasserfahrzeugen haben sich auf dem See rücksichtsvoll und den allgemeinen Sorgfaltsregeln entsprechend zu verhalten, damit andere nicht behindert oder gefährdet werden.

(2) Zu anderen Wasserfahrzeugen ist stets ein ausreichender Abstand zu halten. Bei Ausweichmanövern muss der Bootsführer oder Surfer unmissverständlich die Richtung anzeigen.

(3) Ausweichregeln für Windsurfer:

1. Wenn Fahrzeuge den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen (Backbord-Schot vor Steuerbord-Schot).
2. Wenn Fahrzeuge den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen (Leeboote vor Luvboote).

Surfbretter dürfen den Kurs eines Wegerechtbootes nur kreuzen, wenn nach dem Passieren der Kurslinie der Mindestabstand drei Boots- oder Surfbrettlängen beträgt.

Wendende und halsende Surfbretter müssen sich von allen anderen Booten bzw. Surfbrettern fernhalten.

(4) Surfbretter, in deren Kurs sich ein Hindernis befindet, dem nicht ausgewichen werden kann, müssen durch Zuruf "Raum" von anderen Booten oder Surfbrettern Raum zum Manöver verlangen. Angerufene Boote oder Windsurfer müssen zu erkennen geben, dass sie die Aufforderung befolgen.

(5) Wettfahrten bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Ratingen. Sie sind rechtzeitig, d.h., mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin, beim Amt für Schulverwaltung und Sport zu beantragen.

§ 9 Ausnahmen, Zuständigkeiten

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen sowie für die Erteilung der vorgeschriebenen ordnungsbehördlichen Erlaubnisse ist der Bürgermeister, Amt für Schulverwaltung und Sport.

(3) Für die Einhaltung der Ge- und Verbotsvorschriften nach den Bestimmungen dieser Verordnung wacht die Parkaufsicht. Den Anweisungen der Parkaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 10 Befreiungen, besondere Ermächtigungen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Stadt Ratingen, Amt für Schulverwaltung und Sport, auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall mit den Belangen des Biotop- und Artenschutzes bzw. der Naherholung zu vereinbaren ist,
- b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der §§ 2 bis 4 die Seen in einer Weise nutzt, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen,
2. entgegen § 6 die Gewässer verschmutzt,
3. entgegen § 7 die Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen missachtet,
4. entgegen § 8 die Ausweichregeln missachtet,
5. den Anweisungen der Parkaufsicht nicht Folge leistet.

§ 12 Geldbuße

1. Ordnungswidrigkeiten nach § 11 können mit Ausschluss von der Seebenutzung oder einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
2. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 11 gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.
3. Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13 Haftung

- (1) Für jedes Wasserfahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (2) Jeder Seebenutzer haftet für alle Schäden, die von ihm verursacht werden und stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung erhoben werden.
- (3) Die Stadt haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch städtische Mitarbeiter verursacht werden. Gleichfalls ist die Haftung der Stadt für Diebstahl und sonstige Schäden an Wasserfahrzeugen und Zubehör ausgeschlossen.